
Zuständiges Gericht bei Handelsvertretertätigkeit in mehreren EU-Staaten

Art. 5 Nr. 1 lit. b. zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/ 2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung anwendbar ist, wenn Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden und, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag das Gericht zuständig ist, in dessen Gerichtsbezirk sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung befindet. Bei einem Handelsvertretervertrag ist dies der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung durch den Handelsvertreter, wie er sich aus den Bestimmungen des Vertrags oder, mangels solcher Bestimmungen, aus dessen tatsächlicher Erfüllung ergibt. Kann der fragliche Ort nicht auf dieser Grundlage ermittelt werden, so ist auf den Wohnsitz des Handelsvertreters abzustellen.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 11. März 2010, Aktenzeichen C-19/09

Der EuGH hatte mit Urteil vom 11. März 2010 – Aktenzeichen C-19/09 – darüber zu entscheiden, wie die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/ 2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1, im Folgenden: Verordnung) vorgesehene Regel eines besonderen Gerichtsstands für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen auszulegen ist.

Dieses Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichtes Wien erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH (im Folgenden: Wood Floor) mit Sitz in Amstetten (Österreich) und der Silva Trade SA (im Folgenden: Silva Trade) mit Sitz in Wasserbillig (Luxemburg) wegen Ersatzes des durch die Auflösung eines in mehreren Mitgliedstaaten erfüllten Handelsvertretervertrags entstandenen Schadens. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts leitete Wood Floor aus Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung ab, wobei sie vortrug, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich an ihrem Sitz, d. h. in Amstetten, ausgeübt habe, so dass die Anwerbung und Gewinnung von Kunden in Österreich erfolgt sei. Silva Trade stellte die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts in Abrede und machte geltend, über drei Viertel des Umsatzes von Wood Floor seien in anderen Ländern als Österreich erwirtschaftet worden; Art. 5 Nr. 1 der Verordnung enthalte für diesen Fall keine ausdrückliche Regel. Da der Erfüllungsort der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verpflichtung, die geografisch unbegrenzt sei, nicht bestimmt werden könne, sei Art. 5 Nr. 1 nicht anwendbar.

Der EuGH wies zunächst darauf hin, dass die in Art. 5 Nr. 1 der Verordnung vorgesehene Regel eines besonderen Gerichtsstands für vertragliche Streitigkeiten, die die grundsätzliche Regel des Gerichtsstands des Wohnsitzes des Beklagten ergänze, dem Ziel der räumlichen Nähe entspreche und ihren Grund in der engen Verknüpfung zwischen dem Vertrag und dem zur Entscheidung berufenen Gericht habe (vgl. Urteil Color Drack, Randnr. 22; Urteile vom 9. Juli 2009, Rehder, C-204/ 08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 32, und vom 25. Februar 2010, Car Trim, C-381/ 08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 48).

Ferner habe der EuGH zum Erfüllungsort von Verpflichtungen aus Verträgen über den Verkauf beweglicher Sachen ausgeführt, dass die Verordnung dieses Anknüpfungskriterium in ihrem Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich autonom definiere, um die Ziele der Vereinheitlichung der Gerichtsstandsregeln und der Vorhersehbarkeit zu stärken. Für solche Fälle werde somit der Ort der Lieferung der beweglichen Sachen als autonomes Anknüpfungskriterium festgelegt, das auf sämtliche Klagen aus ein und demselben Kaufvertrag anwendbar sei (Urteile Color Drack, Randnrn. 24 und 26, Rehder, Randnr. 33, und Car Trim, Randnrn. 49 und 50).

In Anbetracht der Ziele der räumlichen Nähe und der Vorhersehbarkeit habe der EuGH entschieden, dass die in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung aufgestellte Regel auch im Fall mehrerer Lieferorte in einem Mitgliedstaat anwendbar sei, da nur ein Gericht für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag zuständig sein solle (Urteile Color Drack, Randnrn. 36 und 38, und Rehder, Randnr. 34).

Weiterhin habe der EuGH in der Folge entschieden, dass die Erwägungen, auf die er sich gestützt habe, um zu der im Urteil Color Drack formulierten Auslegung zu gelangen, auch bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen gelten, und zwar auch in Fällen, in denen die Dienstleistungen nicht nur in einem Mitgliedstaat erbracht worden seien (Urteil Rehder, Randnr. 36).

Die in der Verordnung für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen vorgesehenen besonderen Zuständigkeitsregeln haben nämlich dieselbe Entstehungsgeschichte, verfolgten dasselbe Ziel und nähmen denselben Platz in dem mit der Verordnung errichteten System ein (Urteil Rehder, Randnr. 36).

Für die Ziele der räumlichen Nähe und der Vorhersehbarkeit, die mit der Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit an dem Ort, an dem nach dem entsprechenden Vertrag die Dienstleistungen zu erbringen seien, und mit der Festlegung einer einheitlichen gerichtlichen Zuständigkeit für alle auf diesen Vertrag gestützten Forderungen verfolgt werden, könne keine andere Betrachtungsweise gelten, wenn die fraglichen Dienstleistungen an mehreren Orten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu erbringen seien (Urteil Rehder, Randnr. 37).

Eine solche Differenzierung fände nämlich nicht nur keine Grundlage in den Bestimmungen der Verordnung, sondern stünde auch im Widerspruch zu dem für ihren Erlass maßgebenden Ziel, dass die Verordnung durch die Vereinheitlichung der Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zur Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts innerhalb der Gemeinschaft beitragen solle.

Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung sei damit dahin auszulegen, dass diese Bestimmung anwendbar sei, wenn Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden.

Zur hieran anschließenden Frage nach welchen Kriterien der Erfüllungsort der charakteristischen Verpflichtung und damit das für die Entscheidung über sämtliche Klagen aus dem Vertrag zuständige Gericht im Fall der Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung im Fall eines Handelsvertretervertrags zu bestimmen sei, stellte der EuGH zunächst klar, dass es bei einem Handelsvertretervertrag der Handelsvertreter sei, der die für diesen Vertrag charakteristische Leistung und die Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung erbringe. Somit sei bei der Anwendung der in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung enthaltenen Regel eines besonderen Gerichtsstands für vertragliche Streitigkeiten, wenn es mehrere Orte der Leistungserbringung durch den Handelsvertreter gebe, unter "Erfüllungsort" grundsätzlich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung durch den Handelsvertreter zu verstehen.

Zu klären sei, nach welchen Kriterien der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung zu bestimmen sei, wenn die Leistungen in verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht werden. Im Hinblick auf das vom Ordnungsgeber im elften Erwägungsgrund der Verordnung dargelegte Ziel der Vorhersehbarkeit und unter Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung, wonach maßgebend sei, an welchem Ort in einem Mitgliedstaat die Dienstleistungen "nach dem Vertrag" erbracht worden seien oder hätten erbracht werden müssen, sei der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung nach Möglichkeit aus den Bestimmungen des Vertrags selbst abzuleiten. Somit sei bei einem Handelsvertretervertrag auf der Grundlage dieses Vertrags der Ort zu ermitteln, an dem der Vertreter seine Tätigkeit für Rechnung des Unternehmers, die insbesondere darin bestehe, die ihm anvertrauten Geschäfte vorzubereiten, zu vermitteln und gegebenenfalls abzuschließen, hauptsächlich vorzunehmen habe. Könne der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung nicht anhand der Vertragsbestimmungen ermittelt werden, weil diese entweder mehrere Erbringungsorte oder ausdrücklich gar keinen bestimmten Erbringungsort vorsähen, habe der Vertreter aber bereits solche Leistungen erbracht, so sei hilfsweise der Ort heranzuziehen, an dem er seine Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend vorgenommen habe, vorausgesetzt, die Erbringung der Dienstleistungen an diesem Ort widerspreche nicht dem Parteiwillen, wie er sich aus den Vertragsbestimmungen ergebe. Dabei könnten tatsächliche Aspekte der Rechtssache, insbesondere die an diesen Orten aufgewendete Zeit und die Bedeutung der dort ausgeübten Tätigkeit, berücksichtigt werden. Es sei Sache des angerufenen nationalen Gerichts, anhand der ihm vorgelegten Beweismittel über seine Zuständigkeit zu befinden (vgl. Urteil Color Drack, Randnr. 41). Wenn der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung weder anhand der Bestimmungen des Vertrags selbst noch aufgrund von dessen tatsächlicher Erfüllung bestimmt werden könne, sei dieser auf eine andere Weise zu ermitteln, die den beiden vom Ordnungsgeber verfolgten Zielen der

Vorhersehbarkeit und der räumlichen Nähe Rechnung trage. Zu diesem Zweck werde bei der Anwendung von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung als Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung durch einen Handelsvertreter der Ort anzusehen sein, an dem er seinen Wohnsitz habe. Dieser Ort könne nämlich immer mit Sicherheit ermittelt werden und sei demnach vorhersehbar. Darüber hinaus weise er eine räumliche Nähe zum Rechtsstreit auf, da der Vertreter dort aller Wahrscheinlichkeit nach einen nicht unerheblichen Teil seiner Dienstleistungen erbringen werde.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.